

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildungsforschung

Vom 19. Dezember 2008¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18. Dezember 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungsforschung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 19. Dezember 2008 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studienberatung
- § 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 11. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 5/2010 S. 7)

Zweite Änderung vom 3. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 11/2010 S. 17)

Dritte Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 4/2011 S. 4)

Vierte Änderung vom 10. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 35/2011 S. 88)

Fünfte Änderung vom 14. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 4/2013 S. 7)

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 10/2013 S. 14 und Nr. 18/2013 S. 24)

Siebte Änderung vom 18. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 7/2014 S. 15-16)

Achte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 39/2014 S. 69)

Neunte Änderung vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 3/2017 S. 3)

Zehnte Änderung vom 31. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 32/2017 S. 34)

Elfte Änderung vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 50/2017, S. 71)

- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit
- § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Endnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Abschluss des Masterstudiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Aberkennung des akademischen Grads
- § 28 Einsichtsrecht

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Übergangsbestimmungen

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Bildungsforschung soll Absolventen aufgrund vermittelter inhaltlicher Kompetenzen und Methoden im Bildungsbereich zu eigenständiger Forschungsarbeit befähigen. Durch die besondere Akzentuierung der Einheit von Lehre und Forschung sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen im Bildungsbereich aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, zu lösen. Die

allgemeinen Ziele des Studiengangs werden in zwei miteinander verbundenen Säulen vermittelt: Die Rahmenmodule dienen insbesondere dem Ziel, ein umfangreiches theoretisches und forschungsmethodisches Überblickswissen zu gewinnen. Hier werden überfachliche Schlüsselkompetenzen erworben, die eine breite Forschungs- und Berufsbefähigung der Studierenden ebenso gewährleisten wie die Befähigung zu interdisziplinärer Kooperation. Gleichzeitig ermöglichen die gewählten Schwerpunktmodule die Spezialisierung auf eine fachliche Domäne und die Anwendung der erworbenen Kenntnisse in einem fachlich definierten Kernbereich. Diese Säule ist dem Ziel verpflichtet, das erworbene Grundlagenwissen in einer Domäne zu vertiefen und die theoretischen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsentwicklungen in diesen Fachgebieten zu orientieren. Ziel des Studiums ist es so insgesamt die Fähigkeit, erworbenes Wissen forschungsbezogen nutzen zu können.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester eines jeden Studienjahres aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Die Zugangsvoraussetzung zum Studium ist in der Zulassungssatzung geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt eineinhalb Jahre bzw. drei Semester. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (CP) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 CP, pro Semester der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Masterstudiengang Bildungsforschung umfasst 90 CP. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload beläuft sich auf 2.700 Stunden.
- (3) Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio). Ferner ist eine Masterarbeit zu schreiben.
- (4) Im Masterstudiengang Bildungsforschung sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Masterarbeit und ihre Betreuung bilden ein eigenes Modul. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare des Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten (CP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 12 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 1 gebunden.
- (6) Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). Außerdem kann die Aufnahmeprüfungskommission anordnen, dass ein Bewerber dem Studium vorausgehen-

de Brückenmodule besucht, um seine fachliche Eignung hinsichtlich der Anforderungen des Studiengangs zu erhöhen.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Diese Veranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 7 Studienberatung

Die verantwortlichen Fachbereiche der Rahmen- und Schwerpunktmodule können eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) für den Studiengang Master Bildungsforschung durch Beschluss des Senats gebildet.
- (2) Im SPA sind alle am Studiengang beteiligten Fakultäten vertreten, wobei aus Fakultät I und Fakultät II Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mindestens zwei Studierende (max. 2/5 der Gesamtmitglieder) zu Mitgliedern vom Senat gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der SPA beträgt vier Jahre, die der StudierendenvertreterInnen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die Leiterin/der Leiter des akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats, Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen. Die Studienberaterinnen und Studienberater und die Studiendekaninnen und Studiendekane sind berechtigt, an jeder Sitzung eines SPA teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem SPA werden weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (5) Der Senat wählt auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder im SPA sind. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellt diese auf Antrag des SPA.
- (6) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidungsfindung wirken die Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11).
 2. Er vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer nach § 18 Abs. 5 die Zulassung zur Masterarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
 3. Er bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
 4. Er beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen.
 5. Er ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 6. Er legt für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.
 7. Er entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen:
1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die formale Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung; die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20);
 11. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten;

- (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 13 Abs. 3;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 14. Stellvertretend kann die Zulassung durch die Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgen.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Der zu prüfende Studierende kann Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen. Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrenden oder mindestens einer Hochschullehrenden / einem Hochschullehrenden und einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter entsprechend Absatz 1 bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden.
- (7) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen im Sinne des HRG (z. B. Fachhochschulen oder Kunst- und Musikhochschulen oder Berufsakademien) erworben wurden und für fachverwandte Leistungen aus dem Arbeitsleben oder dem Bereich der Schlüsselkompetenzen.
- (8) Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet. Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet. Näheres regelt § 19 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Prorektor für Studium und Lehre und dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der Prorektor für Studium und Lehre kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen.
- (6) Das Studium setzt sich aus verpflichtenden Rahmenmodulen und Wahlpflichtmodulen innerhalb eines gewählten Schwerpunkts zusammen. Benotete Modulprüfungen können z. B. sein:
- Portfolios
 - Hausarbeiten
 - Modulklausuren
 - Einzelklausuren
 - mündliche Prüfungen.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 27 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen in Form von Klausuren finden im Masterstudiengang Bildungsforschung in der Regel in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen statt, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn, in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters oder im nächsten regulären Prüfungszeitraum.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende anmelden. Es sind die gemäß des Modulhandbuchs zum Masterstudiengang Bildungsforschung notwendigen Studienleistungen nach § 12 Abs. 4 nachzuweisen. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Modulbeauftragten möglich.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen des Masterstudiengangs Bildungsforschung soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden fachlichen, überfachlichen und methodischen Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. im Masterstudiengang Bildungsforschung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist;

3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten).
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
 1. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
 2. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist die Aufgabe des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfer vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 3. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen.

- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 und 2 oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Erfolgt die mündliche Prüfung durch zwei Prüfer, so legen beide Prüfer die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Endnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 2. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 Kreditpunkten. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten.
- (4) Bestandteil des Moduls Masterarbeit ist auch das Masterkolloquium, ein Fachgespräch von 30 Minuten Dauer zum Thema der Masterarbeit. Dafür werden 2 Kreditpunkte angerechnet.
- (5) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist,
- (6) Das Thema der Masterarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt.

- (7) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 14).
- (8) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (9) Die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das akademische Prüfungsamt kann auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Als Begründungen gelten ein ärztliches Attest oder eine positive Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 21 Abs. 3, Satz 4 wird verwiesen. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 9.
- (11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die englische Sprache zulassen.
- (12) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (13) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (14) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen und der Masterarbeit erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Unbenotete Modulprüfungen werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Jeder Prüfer erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Masterarbeit ist in die Endnote einzubeziehen. Die Note der Masterarbeit entspricht der Note des Moduls Masterarbeit.
- (6) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt der Leiter des akademischen Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertung fest.
- (7) Die Endnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Masterarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note des Moduls Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Werden innerhalb der in § 12 Abs. 9 bis 10 genannten Prüfungsfristen Module aus weiteren als den

vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule und Brückenmodule), so gehen diese nicht in die Endnote ein.

- (8) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,40 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.
- (2) Die Masterarbeit ist insgesamt bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und das Master-Kolloquium bestanden wurde. Das Master-Kolloquium wird mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet, nicht benotet.
- (3) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß 21 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsteilleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an das akademische Prüfungsamt zu stellen. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in dem jeweiligen Modul keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul muss die laut Studienplan erforderliche Mindestanzahl an bestandenen Einzelleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Die Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu rechnen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein bestehen des Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Abs. 2, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Brücken- und Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang Bildungsforschung, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgeht.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Zulassung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe muss dem Leiter des Prüfungsamts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs - von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 26 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.

- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der

in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 27 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Prüfer werden zur Sache gehört.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

§ 30 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplom- oder Magisterstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge; auf Antrag können sie innerhalb der Bewerbungsfristen in den Masterstudiengang Bildungsforschung wechseln. Der Anspruch auf Prüfungen und das Diplom- bzw. Magisterzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplom- oder Magisterstudiengänge erlischt spätestens mit dem 30. September 2016.

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung trat am 19. Dezember 2008 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 11. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 5/2010 S. 7), in Kraft getreten am 12. Januar 2010.

Zweite Änderung vom 3. Februar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 11/2010 S. 17), in Kraft getreten am 19. Februar 2010.

Dritte Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2011 S. 4), in Kraft getreten am 11. Januar 2011.

Vierte Änderung vom 10. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 35/2011 S. 88), in Kraft getreten am 23. November 2011.

Fünfte Änderung vom 14. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2012 S. 7), in Kraft getreten am 15. Januar 2013.

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 10/2013 S. 14 und Nr. 18/2013 S. 24), in Kraft getreten am 7. Februar und 1. März 2013.

Siebte Änderung vom 18. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 7/2014 S. 15-16), in Kraft getreten am 19. Februar 2014. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Achte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 39/2014 S. 69), in Kraft getreten am 11. November 2014.

Neunte Änderung vom 14. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 3/2017 S. 3), in Kraft getreten am 15. Februar 2017.

Zehnte Änderung vom 31. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 32/2017 S. 34), in Kraft getreten am 1. August 2017.

Elfte Änderung vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 50/2017, S. 71), in Kraft getreten am 23. November 2017.

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Bildungsforschung

Studieninhalte	Abk.	Semesterzuordnung	Pflicht/Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
Rahmenmodule							
Erkenntnistheorie und Theorien der Bildung und Erziehung	RM 1	1 - 2	P	eine benotete Studienleistung aus RM 1.1 oder RM 1.2	6	180	
Erkenntnistheoretische und geschichtliche Grundlagen der Bildung und Erziehung	RM 1.1	1 - 2	P		3	90	
Begriff und Aufgabe von Bildung und Erziehung in institutionellen Kontexten	RM 1.2	1 - 2	P		3	90	
Methoden und Grundfragen der empirischen Bildungsforschung	RM 2	1 - 2	P	je eine benotete Studienleistungen in RM 2.2 und RM 2.3	15	450	
Methoden und Grundfragen der empirischen Bildungsforschung	RM 2.1	1 - 3	P		3	90	
Quantitative Erhebungs- und Analyseverfahren	RM 2.2	1 - 3	P		3	90	
Qualitative Erhebungs- und Analyseverfahren	RM 2.3	1 - 3	P		3	90	
Diagnose und Evaluation	RM 2.4	1 - 3	P		3	90	
Studien der empirischen Bildungsforschung	RM 2.5	1 - 2					
Bildung und soziale Ungleichheit	RM 3	1 - 3	P	eine benotete Studienleistung aus RM 3.1 oder RM 3.2	6	180	
Bildungssoziologie und Theorien sozialer Ungleichheit	RM 3.1	1 - 3	P		3	90	
Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft, Gender, Migration (u.a.)	RM 3.2	1 - 3	P		3	90	
Projektmanagement / Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben	RM 4	1 - 3	P	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	9	270	
Projektmanagement	RM 4.1	1 - 2	P		3	90	
Vertiefung des wissenschaftlichen Schreibens	RM 4.2	1 - 2	P		3	90	
Supervision der wissenschaftlichen Textproduktion	RM 4.3	3	P		3	90	

Studieninhalte	Abk.	Semester- zuordnung	Pflicht/ Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
Schwerpunktmodule							
Schwerpunktbereich Lernen in Naturwis- senschaft und Technik			WP				
Fachliche und fachdidaktische Grundlagen einer zukunftsorientierten Curriculum- und Unterrichtsentwicklung	NWT 1	1 - 2	WP	eine benotete Studienleis- tung in einem der Bausteine	9	270	
Ökologie und Umweltbildung	NWT 1.1	1 - 2	WP		3	90	3 aus 4 Veranstaltungen
Chemie und Umwelt	NWT 1.2	1 - 2	WP		3	90	
Physik der Erde	NWT 1.3	1 - 2	WP		3	90	
Technische Einflüsse auf die Umwelt	NWT 1.4	1 - 2	WP		3	90	
Lehr-Lernforschung in den Naturwissen- schaften und Technik	NWT 2	1 - 2	WP	eine benotete Studienleis- tung in einem der Bausteine	12	360	
Lehren und Lernen in den Naturwissenschaften, Schwerpunkt Physikdidaktik	NWT 2.1	1 - 2	WP		6	180	
Einführung in die biologiedidaktische Lehr- Lernforschung	NWT 2.2	1 - 2	WP		3	90	
Aspekte der chemiedidaktischen Lehr-Lernforschung	NWT 2.3	1 - 2	WP		3	90	
Vertiefende und aktuelle Fragen der naturwissenschaftlich-technischen Lehr- Lernforschung	NWT 3	1 - 3	WP	eine benotete Studienleis- tung in einem der Bausteine	9	270	
Bilingualer naturwissenschaftlicher Unterricht, Schwerpunkt Chemie	NWT 3.1	1 - 2	WP		3	90	3 von 4 sind zu belegen, darunter NWT 3.3
Physik in modernen Kontexten: Umwelttechnologien	NWT 3.2	1 - 2	WP		3	90	
Forschung in der Natur- und Umweltbildung	NWT 3.3	1 - 2	WP		3	90	
Didaktische Rekonstruktion der Technikentwicklung	NWT 3.4	1 - 2	WP		3	90	
Schwerpunktbereich Mathematisches Ler- nen			WP				
Mathematische Grundlagen	MA 1	1 - 2	WP	eine benotete Studienleis- tung in einem der Bausteine	18	540	
Mathematische Vorstellungen	MA 1.1	1 - 2	WP		6	180	
Mathematik-Curriculum - Analyse und Design	MA 1.2	1 - 2	WP		6	180	
Aufgaben im Mathematikunterricht und Diagnose	MA 1.3	1 - 2	WP		6	180	

Studieninhalte	Abk.	Semester- zuordnung	Pflicht/ Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
Fachmathematische Differenzierung	MA 2		WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	9	270	
Raum und Form a. Ähnlichkeitsgeometrie b. Körpergeometrie c. Komplexe Zahlen und ebene Geometrie	MA 2.1	1 - 2	WP		3	90	1 aus 3 Veranstaltungen
Strukturen und Anwendung a. Algebra b. Graphentheorie c. Modellieren	MA 2.2	1 - 2	WP		3	90	1 aus 3 Veranstaltungen
Daten und Zufall: a. Wahrscheinlichkeit b. Kombinatorik c. Statistik	MA 2.3	1 - 2	WP		3	90	1 aus 3 Veranstaltungen
Wissenschaftliches Arbeiten in der Mathematikdidaktik	MA 3	2 - 3	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	3	90	
Wissenschaftliches Arbeiten in der Mathematikdidaktik		2 - 3	WP		3	90	
Schwerpunktbereich Medienbildung			WP				
Theoretische Grundlagen und Forschungsmethodik der Medienbildung	ME 1	1 - 2	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	6	180	
Theorien und zentrale Diskursfelder der Medienbildung	ME 1.1	1 - 2	WP		3	90	
Forschungsansätze und Forschungsmethoden der Medienbildung	ME 1.2	1 - 2	WP		3	90	
Grundlagen der Medienaneignung und Forschungsfelder der Medienbildung	ME 2	1 - 2	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	9	270	
Medienrezeption, Mediensozialisation, Lernen mit Medien	2.1	1 - 2	WP		3	90	
Grundfragen und Forschungsfelder der Medienbildung	2.2	1 - 2	WP		3	90	
Die Studierenden wählen eine medienbezogene Veranstaltung aus dem Gesamtangebot der PHL	2.3	1 - 3	WP		3	90	

Studieninhalte	Abk.	Semester- zuordnung	Pflicht/ Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
Forschungsprojekte im Bereich Medienbil- dung	ME 3	1 - 3	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	15	450	
Forschungsprojekt I	ME 3.1	2 - 3	WP		9	270	
Forschungsprojekt II	ME 3.2	1 - 3	WP		6	180	
Schwerpunktbereich Schulpädagogik							
Übergänge in Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen	SCH 1	1 - 2		eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	6	180	
Übergänge in Bildungsinstitutionen: Pädagogische Aufgaben und Forschungsfelder	SCH 1.1	1 - 2	WP		3	90	
Übergänge in berufliche Bildungsgänge und betriebliche Ausbildungen: Pädagogische Aufgaben und Forschungsfelder	SCH 1.2	1 - 2	WP		3	90	
Bildungsinstitutionen aus gesellschaftstheo- retischer Sicht	SCH 2	1 - 2	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	12	360	
Geschichte, Theorie und Funktion der Bildungsinstitutionen	SCH 2.1	1 - 2	WP		3	90	
Steuerung, Entwicklung und Qualitätssicherung an Bildungseinrichtungen	SCH 2.2	1 - 2	WP		3	90	
Bildungsstandards als Steuerungsinstrumente der Bildungspolitik	SCH 2.3	1 - 2	WP		3	90	
Wahlbaustein für Forschungsarbeiten aus dem Vorle- sungsangebot	SCH 2.4	1 - 2	WP		3	90	
Professionalität und Professionalisierung in Schule und Unterricht	SCH 3	1 - 2		eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	12	360	
Professionelles Handeln in schulischen Handlungsfeldern: Theorie – Forschung – Praxis	SCH 3.1	1 - 3	WP		3	90	
Unterrichtsforschung und Allgemeine Didaktik	SCH 3.1	1 - 3	WP		3	90	
Forschungsprojekte der Schulpädagogik	SCH 3.3	1 - 3	WP		3	90	
Schwerpunktbereich Sozialwissenschaftliches Lernen							
Vertiefung von Konzepten und Methoden sozialwissenschaftlichen Lernens	SOL 1	1 - 2		eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	15	450	
Grundlagensozialwissenschaftlichen Lernens	SOL 1.1	1 - 2	WP		3	90	

Studieninhalte	Abk.	Semester- zuordnung	Pflicht/ Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
	SOL 1.2	1 - 2	WP		6	180	2 aus 5 Veranstaltungen
Geschichtstheorie und Geschichtsdidaktik - Dimensionen historischer Wahrnehmung							
Geographie und Geographiedidaktik – vertiefende Analyse und Vermittlung ausgewählter geographischer Fragestellungen							
Theorie und Didaktik der politischen Bildung							
Ökonomische Bildung – Didaktik der mikroökonomischen Bildung							
Grundlagen der philosophischen Ethik und applied ethics							
	SOL 1.3	1 - 2	WP		6	180	2 aus 5 Veranstaltungen
Analyse und Vermittlung ethischer Gegenstands- und Bildungsbereiche							
Prinzipien, Methoden und Medien historischen Lernens							
Prinzipien, Methoden und Medien geographischen Lernens							
Methoden und Medien des politischen Lernens							
Ökonomische Bildung – Didaktik der makroöko- nomischen Bildung							
Sozialwissenschaftliche Lehr-Lernforschung	SOL 2	1 - 3	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	9	270	
Grundlagen sozialwissenschaftlicher Lehr- /Lernforschung	SOL 2.1	1 - 2	WP		3	90	
Lehr-Lernforschung	SOL 2.2	1 - 2	WP		6	180	2 aus 5 Veranstaltungen
Lehr-Lernforschung in der historischen Bildung							
Lehr-Lernforschung in der Geographiedidaktik							
Lehr-Lernforschung in der politischen Bildung							
Lehr-Lernforschung in der wirtschafts- wissenschaftlichen Bildung							
Lehr-Lernforschung in der ethischen Bildung							

Studieninhalte	Abk.	Semesterzuordnung	Pflicht/Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
Sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt	SOL 3	1 - 3	WP		6	180	
Schwerpunktbereich Sprachlich/ literarisches Lernen			WP				
Sprachbeschreibung und Sprachgebrauch in Forschungskontexten	SPA 1	1 - 2	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	9	270	
Sprachbeschreibung	SPA 1.1	1 - 2	WP		6	180	
Sprachgebrauch	SPA 1.2	1 - 2I	WP		3	90	
Literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Theorien in Forschungskontexten	SPA 2	1 - 2	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	9	270	
Literaturwissenschaft	SPA 2.1	1 - 2	WP		6	180	
Kulturwissenschaft	SPA 2.2	1 - 2	WP		3	90	
Sprachliches / literarisches Lernen und Lernforschung	SPA 3	1 - 2	WP	eine benotete Studienleistung in einem der Bausteine	12	360	
Spracherwerb	SPA 3.1	1 - 2	WP		3	90	
Sprachvermittlung	SPA 3.2	2	WP		3	90	
Literaturdidaktik	SPA 3.3	2	WP		3	90	
Didaktik der Kulturwissenschaft	SPA 3.4	1 - 2	WP		3	90	
Schwerpunktbereich Religiöse Bildung			WP				
Vertiefung wissenschaftliche Theologie	REL 1	1 - 2	WP	Bausteinportfolio inklusive benoteter Leistung	12	360	
Fachwissenschaft: exemplarische theologische Fragestellungen in der Perspektive einer theologischen Disziplin	REL 1.1	1 – 2	WP		3	90	
Fachwissenschaft und Fachdidaktik: exemplarische theologische Fragestellungen im Spannungsfeld von Fachwissenschaft und Fachdidaktik	REL 1.2	1 – 2	WP		3	90	
Fachdidaktik: exemplarische Fragestellungen in der Perspektive fachdidaktischer Theoriebildung	REL 1.3	1 – 2	WP		3	90	
Theologie und Religionspädagogik in Wissenschaft und Forschung	REL 2	1 – 2	WP	Bausteinportfolio inklusive benoteter Leistung	9	270	
Grundzüge der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	REL 2.1	1 – 2	WP		3	90	
Wissenschafts- und Erkenntnistheorie in Theologie, Religionswissenschaft und Religionspädagogik	REL 2.2	1 – 2	WP		3	90	

Studieninhalte	Abk.	Semester- zuordnung	Pflicht/ Wahlpfl.	Modulprüfung	ECTS - Punkte	Workload	Hinweise
Methoden empirischer Forschung in der Religionspädagogik	REL 2.3	1 – 2	WP		3	90	
Empirische Forschung im Bereich religiöser Bildung	REL 3	1 – 2	WP	Bausteinportfolio inklusive benoteter Leistung	9	270	
Religionspädagogisches Forschungskolloquium	REL 3.1	1 – 2	WP		3	90	
Forschungsprojekt	REL 3.2	1 – 2	WP		6	180	
Mastermodul			P		24	720	
Master-Begleitkolloquium		3	P		2	60	
Masterarbeit im gewählten Schwerpunktbereich		3	P		20	600	
Master-Kolloquium		3	P		2	60	

Anlage 2

MASTERZEUGNIS

Frau
geboren am
in
hat an der **Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**

die Prüfung im Studiengang Master of Arts (M. A.)

Bildungsforschung
mit Schwerpunktbereich Sprachliches/literarisches Lernen

am 17. Juli 2012 nach der Studien- und Prüfungsordnung vom
19. Dezember 2008 mit dem Gesamtnote XXX bestanden.

Die Noten des Studiums sind umstehend aufgeführt.

Ludwigsburg,

Ausfertigungsdatum:

Vorsitzender Prüfungsausschuss

Notenübersicht

Masterarbeit

Thema:

Bewertung:

Module	Modulnoten	anerkannt	Dezimalnote	Credits
Rahmenmodule				
Erkenntnistheorie und Theorien der Bildung und Erziehung				
Methoden und Grundfragen der empirischen Bildungsforschung				
Bildung und soziale Ungleichheit				
Projektmanagement/Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben				
Schwerpunktbereich Sprachliches/literarisches Lernen				
Sprachbeschreibung und Sprachgebrauch in Forschungskontexten				
Literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Theorien in Forschungskontexten				
Sprachliches / literarisches Lernen und Lernforschung				
Mastermodul				
Mastermodul				
Gesamtnote:				

*Bemerkungen:

Notenskala für die Prüfungsfächer

sehr gut	(1,0; 1,3)
gut	(1,7; 2,0; 2,3)
befriedigend	(2,7; 3,0; 3,3)
ausreichend	(3,7; 4,0)
nicht ausreichend	(5,0)

Notenskala für die Gesamtnote

mit Auszeichnung	(1,00 – 1,40)
sehr gut	(1,41 – 1,50)
gut	(1,51 – 2,50)
befriedigend	(2,51 – 3,50)
ausreichend	(3,51 – 4,00)
nicht ausreichend	(5,00)

CP-System

CP: Abkürzung für Credit Points (Leistungspunkte), die nach dem für Europa einheitlichen ECTS-Standard („European Credit Transfer and Accumulation System“) vergeben werden. Ein CP entspricht 30 Arbeitsstunden.

Anlage 3

URKUNDE

«ANREDE1»

geboren am

in

hat an der

«VORN» «NAME»

«GEB_DAT1»

«GEB_ORT»

Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

die Prüfung im Studiengang Master of Arts (M. A.)

Bildungsforschung

mit **Schwerpunktbereich «Fachtext»**

gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Dezember 2008 abgelegt.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm hiermit der akademische Grad

Master of Arts

verliehen.

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

Rektor der Pädagogischen Hochschule

Vorsitzender Prüfungsausschuss

Anlage 4

Transcript of Records

Name des Studierenden

Geburtsdatum und -ort

Matrikelnummer

Studiengang/Abschluss **Master Bildungsforschung**

Rahmenmodule	Note	ECTS*	Anrechnung
Erkenntnistheorie und Theorien der Bildung und Erziehung			
Modulprüfung RM1			
Erkenntnistheoretische und geschichtliche Grundlagen des Bildungs- und Erziehungsbegriffs			
Begriff und Aufgabe von Bildung und Erziehung in institutionellen Kontexten			
Methoden und Grundfragen der empirischen Bildungsforschung RM2			
Einführung in Methoden und Grundfragen der empirischen Bildungsforschung			
Quantitative Erhebungs- und Analyseverfahren			
Qualitative Erhebungs- und Analyseverfahren			
Diagnose und Evaluation			
Studien empirischer Bildungsforschung			
Bildung und soziale Ungleichheit			
Modulprüfung RM3			
Bildungssoziologie und Theorien sozialer Ungleichheit			
Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft, Gender, Migration (u. a.)			
Projektmanagement/Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben			
Modulprüfung RM4			
Projektmanagement			
Vertiefung des wissenschaftlichen Schreibens			
Supervision der wissenschaftlichen Textproduktion			

Schwerpunktmodule	Note	ECTS*	Anrechnung
Theoretische Grundlagen und Forschungsmethodik der Medienbildung			
Modulprüfung ME1 Theorien und zentrale Diskursfelder der Medienbildung Forschungsansätze und Forschungsmethoden der Medienbildung «StgText33» «StgText34» «StgText35»			
Grundlagen der Medienaneignung und Forschungsfelder der Medienbildung			
Modulprüfung ME2 Medienrezeption, Mediensozialisation, Lernen mit Medien Grundfragen und Forschungsfelder der Medienbildung Medienbezogene Veranstaltung aus dem Gesamtangebot der PHL			
Forschungsprojekte im Bereich Medienbildung			
Modulprüfung ME3 Forschungsprojekt I Forschungsprojekt II			
Mastermodul			
Master-Begleitkolloquium Masterarbeit Masterkolloquium			

*Bemerkungen:

Zusätzliche im Studium erbrachte Leistungen

--	--	--

ECTS - Einstufungstabelle: Verteilung der Abschlussnoten im Studiengang „Master Bildungsforschung“¹

Note nach dem nationalen Notensystem	Absolute Zahl der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge *	Prozentualer Anteil der Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge
1,00 bis 1,40 mit Auszeichnung bestanden	0	0%
1,41 bis 1,50 sehr gut	0	0%
1,51 bis 2,50 gut bestanden	0	0%
2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden	0	0%
3,51 bis 4,00 bestanden	0	0%
ab 4,01 nicht bestanden	0	0%

Die ECTS-Einstufungstabelle zeigt die Verteilung der Gesamtnoten bezogen auf eine geeignete Referenzgruppe. Als Referenzgruppe werden der aktuelle Abschlussjahrgang sowie die letzten drei Jahrgänge herangezogen. Diese werden nur ausgewiesen, wenn die Kohortengröße mindestens 60 umfasst.

Beschreibung des Notensystems, das an der Hochschule Ludwigsburg angewendet wird

Die Benotungsskala umfasst fünf Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen. Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

"sehr gut"	1,0; 1,3
"gut"	1,7; 2,0; 2,3
"befriedigend"	2,7; 3,0; 3,3
"ausreichend"	3,7; 4,0
"nicht ausreichend"	5,0

Die Gesamtnote für den Master-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,40	mit Auszeichnung bestanden
1,41 bis 1,50	sehr gut bestanden
1,51 bis 2,50	gut bestanden
2,51 bis 3,50	befriedigend bestanden
3,51 bis 4,00	bestanden
5,00	nicht ausreichend

¹ Wenn diese Tabelle nicht gefüllt ist, liegen keine Vergleichs-Noten aus früheren Jahrgängen vor.

Kursdauer und ECTS-Leistungspunkte

Ein volles akademisches Jahr 60 ECTS-Leistungspunkte
Ein Semester 30 ECTS-Leistungspunkte

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

Ausfertigungsdatum

(Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Anlage 5

DIPLOMA SUPPLEMENT

(Deutsche Fassung)

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

«NAME», «VORN»

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GEB_DAT1», «GEB_ORT», Deutschland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mtknr»

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts – M. A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n/a

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für bestimmte mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder - fächer für die Qualifikation

Bildungsforschung

Rahmenmodule: Erwerb von überfachlichen Schlüsselkompetenzen

Schwerpunktmodule: Spezialisierung auf eine fachliche Domäne

Modul Masterarbeit: Master-Begleitkolloquium, Masterarbeit, Masterkolloquium

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

Pädagogische Hochschule / staatliche Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg, Deutschland

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Status (Typ / Trägerschaft)

[wie oben / wie oben]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Mastergrad

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Semester (1½ Jahre), 90 ECTS-Anrechnungspunkte (CR)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium ist eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung oder eine als gleichwertig anerkannte deutsche Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und ein überdurchschnittlicher erster berufsqualifizierender Abschluss.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg vergibt im Masterstudiengang Bildungsforschung 90 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Pro Jahrgang stehen 30 Studienplätze zur Verfügung.

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Weiterführendes Präsenzstudium / Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Anforderungen des Studiengangs:

- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)
- Masterarbeit
- Kolloquium zur Masterarbeit

Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin:

Der Masterstudiengang Bildungsforschung befähigt Absolventen und Absolventinnen komplexe Problemstellungen im Bildungsbereich aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden, auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus, eigenständig zu lösen.

In gezielter Ausrichtung auf mögliche Tätigkeitsfelder, ihre Rahmenbedingungen und Zielgruppen vermittelt das Studium

- ein umfangreiches theoretisches und forschungsmethodisches Überblickswissen.

- überfachliche Schlüsselkompetenzen, die eine breite eigenständige Forschungs- und Berufsbefähigung ebenso wie die Befähigung zu interdisziplinärer Kooperation gewährleisten.
- die Spezialisierung auf eine fachliche Domäne und die Anwendung der erworbenen Kenntnisse in einem fachlich definierten Kernbereich.
- die Vorbereitung auf spätere Tätigkeiten sowohl in Wissenschaft und Forschung als auch in der Bildungsadministration, der Lehrerbildung und auf Funktionsstellen im schulischen und außerschulischen Bereich.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang verknüpft Methoden der Bildungsforschung, der Lehr-/Lernforschung, von erziehungswissenschaftlichen, psychologischen sowie fachdidaktischen Fragestellungen. Verpflichtende Rahmenmodule dienen insbesondere dem Ziel, ein umfangreiches theoretisches und forschungsmethodisches Überblickswissen zu gewinnen. Das erworbene Grundlagenwissen ist im gewählten Schwerpunktbereich zu vertiefen und die theoretischen Schwerpunkte sind an aktuellen Forschungsentwicklungen in diesem Fachgebiet zu orientieren. In der Masterarbeit ist ein Thema aus dem Schwerpunktbereich nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

Rahmenmodul 1: «StgText6»

Rahmenmodul 2: «StgText7»

Rahmenmodul 3: «StgText8»

Rahmenmodul 4: «StgText9»

Schwerpunktmodul 1: «StgText10»

Schwerpunktmodul 2: «StgText11»

Schwerpunktmodul 3: «StgText12»

Mastermodul

Eine vollständige Aufstellung der belegten Module und erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Noten ist dem Beiblatt zum Prüfungszeugnis zu entnehmen. Das Prüfungszeugnis weist die Ergebnisse der modulweise abgelegten schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Bewertung aus.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1,00 – 1,50	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,51 – 2,50	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
2,51 – 3,50	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,51 – 4,00	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,01	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Vgl. auch Unterabschnitt 8.6.

Leistungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Bei Studienleistungen wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit, gewichtet nach der Zahl der jeweils erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkte. Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,4 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

4.5 Gesamtnote

mit Auszeichnung «gesnote»

[mit Auszeichnung – sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend]

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erworbene akademische Grad Master of Arts (M. A.) (Qualifikationsstufe II) qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion / für eine Bewerbung zur Zulassung zum Promotionsstudium (vgl. Abschnitt 8.5).

5.2 Beruflicher Status

Der Masterstudiengang Bildungsforschung bereitet auf spätere Tätigkeiten sowohl in Wissenschaft und Forschung als auch in der Bildungsadministration, der Lehrerbildung und auf Funktionsstellen im schulischen und außerschulischen Bereich vor.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Der Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur AHPGS e. V. am 21.07.2009 akkreditiert. Die Aufgabenerfüllung wurde am 25.03.2010 abgeschlossen.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg, DEUTSCHLAND
<http://www.ph-ludwigsburg.de>

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom «PRFDATUM»

Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Beiblatt zum Prüfungszeugnis vom «PRFDATUM»

Anmerkung: Beglaubigende Stelle für diese öffentliche Urkunde ist das Akademische Prüfungsamt, Reuteallee 46, 71634 Ludwigsburg

Ludwigsburg, «PRFDATUM»

(Stellvertretender) Leiter des Prüfungsamtes
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

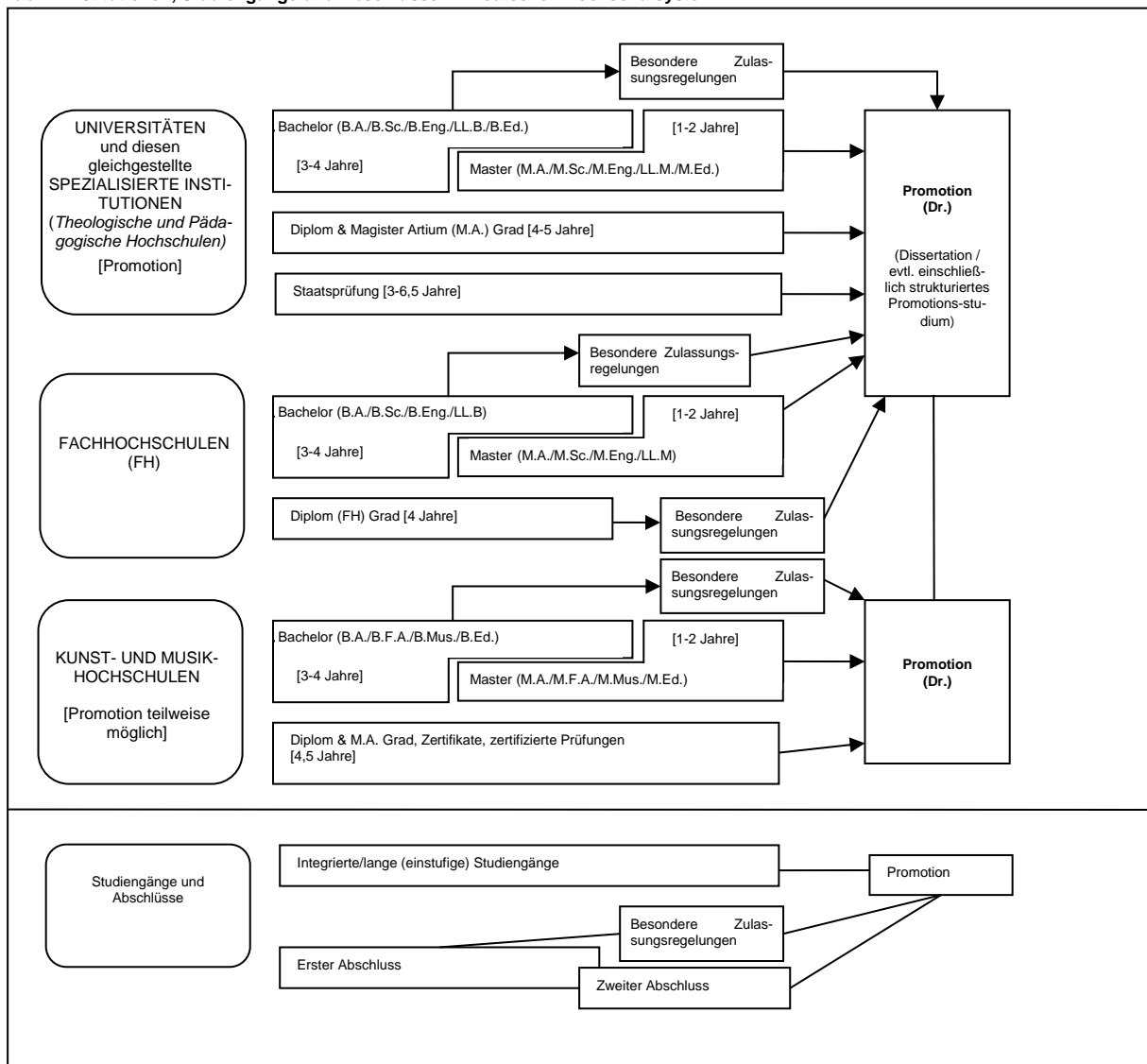
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für

lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).